

# **S T A T U T E N**

## **Präambel**

Unsere Lebens- und Erwerbswelt ist sehr vielfältig geworden. Ein-Personen-Unternehmen (EPU) machen mehr als die Hälfte aller Unternehmen in Österreich aus. Viele dieser EPU befinden sich in einem Verhältnis wirtschaftlicher Abhängigkeit und sind fremdbestimmt. Die persönliche Situation von EPU gleicht in dieser Hinsicht oftmals der unselbstständig Erwerbstätiger.

Für uns ist es selbstverständlich, dass alle Menschen - unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht, Alter und sexueller Orientierung bzw Identität - ihren Platz und ihre Themen in dieser Organisation finden.

Unser Ziel ist zudem, dass mehr Menschen mit Behinderung am Erwerbsleben teilhaben. Wir bekennen uns zu einer inklusiven Erwerbswelt, in der es keine Barrieren und Vorurteile gibt.

Wir leben eine diskriminierungsfreie und tolerante Gesellschaft, in der Minderheiten akzeptiert und alle Lebensentwürfe respektiert werden.

Ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männer: Es gilt eine ausgewogene gerechte Besetzung von Frauen und Männern in den Gremien und Organen, zumindest angelehnt an die Zahl der Mitglieder, als Ziel. Maßnahmen zur Umsetzung sind zu treffen.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich“ (in Folge kurz vidaFlex genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seinen Wirkungsbereich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Rahmenbedingungen für Einpersonenunternehmen und vergleichbare Kleinbetriebe in Österreich, wobei es nicht um die Verfolgung parteipolitischer Zwecke sondern um eine gemeinsame Plattform geht, die es der Gesamtheit

der EPUs und Kleinstunternehmen ermöglicht Ihre Arbeitsabläufe zu erleichtern und die soziale Sicherheit zu erhöhen.

2. Der Verein vertritt nicht die eigenwirtschaftlichen, privaten oder gesellschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder. Die Vereinsmitglieder liefern den Input für die Plattform „Vidaflex“ um über diese Plattform effizient die Weiterentwicklung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen aller EPUs und Kleinstunternehmen zu gestalten.
3. Der Verein vertritt nicht die wirtschaftlichen bzw. beruflichen Interessen von bestimmten Berufsständen, Personengruppen oder Wirtschaftszweigen sondern spiegelt die Situation des heutigen Arbeitsmarktes wieder: 87% aller heimischen Unternehmen sind EPUs und Kleinstunternehmen.

### **§ 3 Tätigkeiten/Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch nachfolgend angeführte Tätigkeiten erreicht werden:

- a) die Planung und Umsetzung von Aktionen zur Herbeiführung günstiger Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen;
- b) die laufende Erhebung, Sammlung und Verwertung der Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft im Bereich der EPU's und Kleinstunternehmen;
- c) die Analyse von Entwicklungen, die Bewertung der Analyseergebnisse und die Ableitung von Forderungen bzw Programmen zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der EPU;
- d) die Herausgabe von Publikationen und Druckschriften fachlicher Art; ferner die Veröffentlichung von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiet; die Herausgabe von Plakaten, Filmen und anderem Informationsmaterial;
- e) die Mitwirkung in Lehranstalten, die im Interesse der beruflichen Aus- und Fortbildung liegen; die Abhaltung von Kursen und Vorträgen
- f) die Gewährung von Rechtsauskünften und Rechtsschutz (entsprechend dem Rechtsschutzregulativ)
- g) vidaFlex verpflichtet sich zu einem kraftvollen Mitwirken an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs und seiner Landschaft an Einpersonenunternehmen und Kleinstunternehmen (bis zu 5 Angestellte)

## **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Die Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Sponsoringeinnahmen,
- d) Erträge aus Veranstaltungen,
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen,
- f) sonstige Zuwendungen und Erträge.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Verein unterscheidet zwischen den ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern mit Verwaltungsaufgaben und fördernden Mitgliedern. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
2. Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben sind die Gründungsmitglieder und alle Mitglieder, denen aufgrund ihres Verdienstes für den Vereinszweck vom Vorstand mit qualifizierter Mehrheit die ordentliche Mitgliedschaft verliehen wird. Sie haben über die Wahrnehmung der Serviceleistungen des Vereins hinausgehend den Willen, den Verein weiterzuentwickeln und dafür persönlichen Einsatz zu leisten.
3. Ordentliche Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Sie haben primär das Interesse, die Serviceleistungen des Vereins wahrzunehmen. Ordentliches Mitglied kann aufgrund des Vereinszweckes nur sein, wer ein Einpersonenunternehmen gleich in welcher Rechtsform betreibt und dabei nicht mehr als fünf ArbeitnehmerInnen beschäftigt.
4. Fördernde Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Sie haben aber den Willen, den Verein über die allgemeinen Mitgliedsbeiträge hinausgehend finanziell oder ideell zu unterstützen.
5. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten und kann von diesem ohne Angaben von Gründen angenommen oder abgelehnt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben
  - a) das Recht, bei voller Entrichtung der vorgesehenen Mitgliedsbeiträge an den für sie vom Verein geschaffenen Serviceleistungen und Veranstaltungen teilzunehmen;
  - b) das Recht, Anträge nach den Bestimmungen dieser Statuten zu stellen;
  - c) das Recht, Einsicht in die jeweils gültige Fassung der Statuten zu verlangen;

- d) das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2. Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben haben darüber hinaus
  - e) das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Rahmen des Vereins.
- 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze, Interessen und Zielsetzungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen der Statuten zu befolgen und die im Rahmen der Statuten von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten sowie nach den gegebenen Möglichkeiten und unter Wahrung des Gerechtigkeits- und Leistungsprinzips andere Mitglieder des Vereines zu fördern.
- 4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Grundsätze ihrer Aufteilung und Verwendung sowie die Teilnahmebedingungen an konkreten Serviceleistungen werden durch den Vorstand festgesetzt.
- 5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und sie haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage berechnet wurde.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erlischt zudem, wenn das Unternehmen des Mitglieds so weit gewachsen ist, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht länger bestehen, sohin mit der Aufnahme eines weiteren Gesellschafters oder von insgesamt mehr als vier ArbeitnehmerInnen. Dieses Erlöschen ist jeweils konstitutiv vom Vorstand festzustellen. Dem ordentlichen Mitglied ist dabei Gelegenheit zu geben, einen Antrag zur Übertragung in eine fördernde Mitgliedschaft zu stellen.
- 3. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand spätestens 30 Tage zuvor schriftlich anzugeben.
- 4. Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verletzung ihrer in § 6 Z 3 festgelegten Pflichten mit einfacher Mehrheit in allen anderen Fällen mit einstimmigen Beschluss ausschließen. Im Falle des Ausschlusses wegen Pflichtverletzung ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des betreffenden Beschlusses Berufung an die Schlichtungseinrichtung zulässig.
- 5. Ein Ausschluss kann darüber hinaus auch Folge einer Entscheidung der Schlichtungseinrichtung sein.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand,
- b) das Generalsekretariat,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Rechnungsprüfung und
- e) die Schlichtungseinrichtung.

## **§ 9 Vertretung des Vereins nach außen**

1. Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) gemeinsam mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin.
2. Bei nicht bloß kurzzeitiger Verhinderung der zur Vertretung berufenen Person, welche durch einen Vorstandsbeschluss festzustellen ist, kann die Vertretung ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 10 gewählten Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und bis zu 9 weiteren gewählten Mitgliedern, von welchen eines die Funktion des Stellvertreters/der Stellvertreterin und ein weiteres die Funktion des Finanzreferenten/der Finanzreferentin wahrnimmt. Das passive Wahlrecht zum Vorstand steht ausschließlich Vereinsmitgliedern mit Verwaltungsaufgaben zu.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung gemeinschaftlich von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes durch Einladung an alle Mitglieder einberufen. Der ordnungsgemäß geladene Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, sonst bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen ist, so ist dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
4. Die Beschlussfassung ist auf Initiative des Vorsitzenden/der Vorsitzenden auch im schriftlichen Umlaufweg zulässig, wobei in der Einladung zur Beschlussfassung eine Frist zum Einlangen der Stimmen beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden anzugeben ist. Ein im Umlaufweg gefasster Beschluss ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der

Mitglieder binnen der gesetzten Frist entweder eine Stimme abgibt oder sich durch ausdrückliche Erklärung der Stimme enthält.

5. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Funktionsperiode zu kooptieren. Je Funktionsperiode des Vorstandes hat dieser das Recht, ein Mitglied mit Stimmrecht als Ersatz für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied zu bestellen. Unterschreitet der Vorstand trotz Bestellung eines stimmberechtigten Ersatzmitgliedes die Mindestanzahl nach Abs 1, so ist der Vorstand in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.
6. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretungsregeln festlegt.
8. Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben der Leitung des Vereins, soweit diese durch diese Satzung oder das Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Dies ist insbesondere:
  - a) die Führung der Geschäfte,
  - b) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis,
  - c) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - d) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
  - e) die Verwaltung des Vermögens des Vereins,
  - f) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung und allfälliger außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
  - g) die Beschlussfassung über das Rechtsschutzregulativ und
  - h) der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen oder Organisationen.
9. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Mehrheitsbeschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder wirksam, im Falle der sonstigen Unterschreitung der Mindestanzahl erst mit Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin bzw Neuwahl des Vorstandes.

Der Verein darf Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigen.

## **§ 11 Generalsekretariat**

1. Die Bestellung des Generalsekretariats erfolgt durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit.
2. Das Generalsekretariat besteht aus mindesten 2 und maximal 3 im Vorstand beschlossenen GeneralsekretärInnen.
3. Die laufenden operativen Geschäfte der vidaflex werden von dem Generalsekretariat der vidaflex besorgt.
4. Das Generalsekretariat berichtet an den Vorstand und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung und allfälliger Wahlvorschläge einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 Jahre statt. 10 % der Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind am fünften Tag vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Das aktive Wahlrecht steht ausschließlich Vereinsmitgliedern mit Verwaltungsaufgaben zu.
4. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen - außer diese Statuten bestimmen anderes - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende oder die vom Vorstand bestellte Stellvertretung, sonst das Mitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Verein.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen die ihr durch diese Satzungen auf sonstige Weise an sie übertragenen Aufgaben und insbesondere:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden;
  - b) die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
  - c) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfung;
  - d) die Wahl und Abberufung der Schlichtungseinrichtung;
  - e) die Aufnahme oder Abspaltung von Zweig- oder Teilvereinen;

- f) der Erlass von Resolutionen programmatischer Natur;
- g) die Beschlussfassung über Richtlinien für den Vorstand zur Mittelverwendung und die Erstellung von Budgets;
- h) die Genehmigung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- i) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand;
- j) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung;
- k) mit Zweidrittelmehrheit die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und
- l) mit Zweidrittelmehrheit die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Mitgliedern, die sich wechselseitig vertreten. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung dürfen keinem anderen Gremium des Vereins außer der Mitgliederversammlung angehören.
2. Der Rechnungsprüfung obliegt die Überwachung der gesamten Vereinsgeschäfte in finanzieller Hinsicht. Sie überwacht die Einhaltung der Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlungen, überprüft den Rechnungsabschluss und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.
3. Alle Vereinsorgane haben die Rechnungsprüfung zu unterstützen und in alle Unterlagen, Bücher, Schriftstücke und dergleichen Einsicht zu gewähren.

## **§ 14 Schlichtungseinrichtung**

1. Die Schlichtungseinrichtung ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowohl zwischen dem Vorstand oder dem Verein und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander berufen. Sie ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende wählen. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
3. Ist die statutengemäße Besetzung auf andere Weise nicht zu erreichen, so ruft der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, welche die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung neu bestellt.
4. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet, ohne an bestimmte Vorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des Parteiengehörs und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
5. Die Beschlüsse sind vereinsintern endgültig.

## **§ 15 Funktionsdauer**

Alle Funktionäre und Funktionärinnen des Vereines werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Außer im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds. Die Funktionsdauer währt aber jedenfalls bis zur ordnungsgemäßen Wahl der neuen Funktionäre und Funktionärinnen. Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Funktionen sind persönlich auszuüben.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Übergabe des Vereinsvermögens.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Aufgabe oder Wegfall des begünstigten Zweckes oder bei behördlicher Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine andere Organisation, die § 2 dieses Statutes vergleichbare Zwecke verfolgt, zu übertragen oder im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die Mittelverwendung in diesem Sinne entscheidet primär die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss. In Ermangelung eines solchen Beschlusspunktes entscheidet der Vorstand, falls auch dies unmöglich ist, der Vorsitzende/die Vorsitzende.